

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 32/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mignon E [REDACTED] geborene F [REDACTED],
831 A [REDACTED] Street, C [REDACTED] III, 60640/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZGO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht bestätigt die Verweigerung der Abhilfe durch das beklagte Land, weil die Erstentscheidung vom 7. Januar 1977 richtig sei und damit Abhilfe schon aus Rechtsgründen ausscheide. Hiergegen wendet sich die Beschwerde der Klägerin ohne Erfolg, ohne daß es auf die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt. Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß der Vater der Klägerin nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist, wäre die Klägerin nur von den Auswirkungen dieser gegen ihren Vater gerichteten Verfolgung betroffen worden. Schädigende Auswirkungen der früheren Verfolgung nahestehender Angehöriger werden aber durch § 1 Abs. 3 Nr. 4 ZGO nicht erfaßt (BGH Rzv 1968, 168, 170 und ständige). Im übrigen liegt es im

- 3 -

Verantwortungsbereich des Tatrichters, welchem von mehreren Sachverständigengutachten er folgt und ob er wegen fehlender Brückensymptome einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitschaden verneint. Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen selbst dann nicht zur Zulassung der Revision, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren einen Verfahrensverstoß begangen hätte, den der Bundesgerichtshof bereits früher einmal beanstandet hatte (vgl. BGH Rn 1967, 451).

Herr

Zorn

